



Informationen für die behandelnde Ärztin / den behandelnden Arzt zum Befundbericht (Kinderrehabilitation)

G0611

Hinweis: Aus Gründen der vereinfachten Datenerfassung und besseren Lesbarkeit bitten wir, nach Möglichkeit den Befundbericht sowie die Honorarabrechnung elektronisch auszufüllen. Der Befundbericht sowie die Honorarabrechnung stehen als **ausfüllbare Formulare** unter folgender Internetadresse zur Verfügung: www.deutsche-rentenversicherung.de/reha-befundberichte

Sehr geehrte Frau Kollegin / Sehr geehrter Herr Kollege,

zum Antrag auf Kinderrehabilitation für das von Ihnen behandelte Kind / für den von Ihnen behandelten Jugendlichen, bitten wir Sie um einen ärztlichen Befundbericht. Dieser ist wesentliche Grundlage für die Entscheidung über den Antrag.

Allgemeine Informationen

Die Rentenversicherung führt für chronisch kranke Kinder und Jugendliche Leistungen zur medizinischen Rehabilitation durch, wenn hierdurch voraussichtlich die Leistungsfähigkeit in Schule und Alltag wiederhergestellt beziehungsweise verbessert und damit die spätere Erwerbsfähigkeit gesichert werden kann.

Kinderrehabilitation wird nicht bewilligt bei akuten Krankheiten, Infektionskrankheiten oder vorübergehenden Episoden (zum Beispiel Infektanfälligkeit, rezidivierende Bronchitiden).

Befundbericht

Wir bitten Sie, die Fragen im anliegenden Befundbericht vollständig zu beantworten und gut lesbar auszufüllen. Aus den Befunden und Diagnosen sollten die Beeinträchtigungen der Gesundheit und Leistungsfähigkeit ersichtlich werden.

Relevante Facharztbefunde oder Krankenhausberichte bitten wir in Kopie beizufügen.

Begleitperson

Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr können grundsätzlich während der Rehabilitation begleitet werden.

Bei Kindern nach dem vollendeten 10. Lebensjahr besteht ebenfalls die Möglichkeit der Begleitung, soweit dies medizinisch notwendig ist, insbesondere

- regelmäßig bei Kindern mit Mukoviszidose, onkologischen und kardiologischen Erkrankungen,
- wenn das Kind selbst sich nicht artikulieren kann (Vermittlerrolle der Begleitperson),
- wenn bei behinderten Kindern die unterstützende Hilfe der Begleitperson zur Erreichung des Rehabilitationserfolges erforderlich ist.

Mangelnde Gruppenfähigkeit des Kindes ist keine Indikation für die Bewilligung einer Begleitperson.

Ergänzende Anmerkung

Wir weisen darauf hin, dass in allen Rehabilitationseinrichtungen Schulunterricht angeboten wird.

Honorar

Für den vollständigen ärztlichen Befundbericht vergüten wir 28,44 EUR (einschließlich Schreibgebühren, Portokosten und Kosten für beigelegte Kopien). Bitte verwenden Sie die hierfür vorgesehene Honorarabrechnung zum ärztlichen Befundbericht (G0600). Weitere Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Antrag auf Kinderrehabilitation (zum Beispiel für ärztliche Untersuchungen) können nicht erstattet werden.

Wir bedanken uns für Ihre Mitwirkung.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Sozialmedizinischer Dienst der Deutschen Rentenversicherung



